

RS Vwgh 2002/12/16 2000/06/0207

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.2002

Index

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L82000 Bauordnung

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauRallg;

B-VG Art139;

ROG Stmk 1974 §3 Abs12;

ROG Stmk 1974 §3;

ROG Stmk 1974 §30 Abs1;

ROG Stmk 1974 §30 Abs2;

Rechtssatz

Der "Rückwidmung" von Bauland/Aufschließungsgebiet zu Freiland begegnen inhaltlich keine Bedenken, da diese den in § 3, insbesondere dessen Abs.12 Stmk. ROG 1974 angestrebten Raumordnungszielen der Erhaltung des Landschaftsbildes und Verhinderung einer dieses Landschaftsbild stark verunstaltenden Zersiedelung entspricht. Können aber die angestrebten Raumordnungsziele nicht anders als durch die vorgesehene Maßnahme erreicht werden, erheben sich dagegen keine verfassungsmäßigen Bedenken (vgl. auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Oktober 1996, VfSlg. 14643/1996).

Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000060207.X01

Im RIS seit

29.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at